

Richtlinie „Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben“ der Hochschule Karlsruhe

Vorbemerkung

Ausgaben für Repräsentationszwecke (Bewirtungen, Werbemaßnahmen etc.) unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann für Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht als Vergleich herangezogen werden, da dieser Bereich maßgeblich aus Steuergeldern finanziert wird.

Generell sind bei der Verausgabung von Mitteln der Hochschule, zu denen auch Drittmittel gehören, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1 LHO-BW).

Wichtig ist ebenfalls, dass alle geplanten Bewirtungsausgaben, die einen Gesamtwert von **500 EUR überschreiten** (insbesondere bei Veranstaltungen), über das Beschaffungsmanagement abzuwickeln sind.

Gleiches gilt für andere finanzielle Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen.

1. Erstattungsfähige Bewirtungskosten

- (1) Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (z.B. Catering, Restaurantbesuche), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern der Hochschule entstehen, für die eine regelmäßige Notwendigkeit gegeben ist und die einem dienstlichen Zweck dienen.
- (2) Die regelmäßige Notwendigkeit ist gegeben im Rahmen
 - a. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b. der Pflege von Auslandsbeziehungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
 - c. der Pflege und Anbahnung von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers,
 - d. des Einwerbens von Drittmitteln und des Aufbaus von Kooperationen,
 - e. von Treffen mit Kooperationspartnern und Drittmittelgebern zu Projektbesprechungen,
 - f. von repräsentativen Empfängen von Gästen durch Funktionsträger der Hochschule (z.B. Rektorat, Dekanate) im Rahmen der Aufgaben von Studium und Lehre oder der Hochschulverwaltung oder im Rahmen
 - g. des Vorliegens eines besonderen, im Einzelfall zu begründenden, dienstlichen Interesses.
- (3) Bewirtungskosten werden nur erstattet, wenn bei der Veranstaltung die Zahl der externen Gäste die Anzahl der Hochschulangehörigen überwiegt.
- (4) Weiterhin können Bewirtungskosten für Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule und der Fakultäten erstattet werden (z.B. Absolventenfeiern).

2. Nicht erstattungsfähige Bewirtungskosten

(1) Nicht erstattungsfähig aus öffentlichen Finanzmitteln ist/sind grundsätzlich

- a. Veranstaltungen ausschließlich geselliger Art (Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Geburtstage etc.),
- b. die Bewirtung im Rahmen von internen Veranstaltungen wie Seminaren, Dienstbesprechungen o.ä. (Ausnahme siehe Absatz 6),
- c. die Bewirtung nach honoriertem Gastvortrag,
- d. die Bewirtung von Begleitpersonen
- e. Geschenke an Bedienstete (Geld- und Sachleistungen) der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige
- f. die Verauslagung von Pfand
- g. der ausschließliche Konsum alkoholhaltiger Getränke
- h. reine interne Veranstaltungen
- i. sind Rahmenprogramme (z.B. musikalische Darbietungen) bei Dienstveranstaltungen. In diesem Fall ist zu überlegen, ob das Rahmenprogramm durch Teilnahmegebühren finanziert werden kann.
- j. Trinkgelder im Rahmen von Bewirtungen und sonstigen Anlässen (z.B. Taxifahrten usw.)

3. Maximale Erstattungsbeträge

(1) Für die Bewirtung von Gästen soll der Richtwert von € 40,- pro Einladung/ Mahlzeit/ Person incl. Getränke möglichst nicht überschritten werden.

4. Mittel zur Finanzierung

(1) Teilnahmegebühren

Bei allen bevorstehenden Kosten ist zu überlegen, ob eine Finanzierung durch Teilnahmegebühren möglich und angemessen ist.

(2) Drittmittel

Aus Mitteln Dritter können Bewirtungskosten erstattet werden, wenn

- a. die Vertragsbedingungen bzw. die Bewilligung dies ausdrücklich zulassen oder
- b. die Bewirtung aus nachvollziehbaren Gründen, an die strenge Maßstäbe anzulegen sind, notwendig ist oder
- c. die Ausgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit einem (möglichen) Forschungs- /Projektauftrag stehen oder
- d. im Falle einer Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung entsprechende Teilnahme- oder Tagungsgebühren erhoben wurden.

(3) Haushaltsmittel

Bewirtungen zu Lasten von Haushaltsmitteln der Hochschule können nur in Betracht gezogen werden, wenn es sich dabei um angemessene Zwecke der Repräsentation und Kontaktpflege handelt, deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist.

5. Zu erbringende Bewirtungsnachweise

- (1) Der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung sind hinreichend und schriftlich darzulegen. Dafür eignet sich das Veranstaltungsprogramm oder die Einladung. Falls das dienstliche Interesse nicht eindeutig erkennbar ist, kann eine gesonderte Erläuterung erforderlich sein.
Die zweckmäßige Verwendung der für die Kosten der Bewirtung eingesetzten Mittel ist als buchungsbegründende Unterlage beizufügen.
- (2) Der Teilnehmerkreis ist mit einer Liste der Namen der bewirteten Personen schriftlich anzugeben. Dabei sollen Gäste und Hochschulbedienstete unterscheidbar gekennzeichnet werden.
- (3) Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten werden an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt, wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden. Dazu müssen die Bewirtungsbelege (Rechnungen) maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein.
- (4) Außerdem müssen folgende weiteren Angaben enthalten sein:
 - a. Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke
 - b. Datum und Ort des Verzehrs
 - c. Rechnungsempfänger
 - d. Rechnungsbetrag (die Höhe der Aufwendung)
 - e. Gesonderte Ausweisung der Mehrwertsteuer
 - f. Anschrift und Steuernummer der Gaststätte
 - g. Unterschrift des Bewirtenden
 - h. Anlass, Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung
 - i. Namen der bewirteten Personen (ggf. durch separate Teilnehmerliste)

6. Getränke und Speisen in geringem Umfang

- (1) Das Bereitstellen von Getränken und Imbissen in geringem Umfang (wie z.B. Mineralwasser, Kaffee, Tee, Gebäck, Brezeln,) sind **keine** Bewirtungen gemäß Ziffer 1, sondern gehören zu den laufenden Ausgaben, wenn es sich hierbei um die übliche Geste der Höflichkeit handelt oder das Bereitstellen im Rahmen der dienstlichen Abläufe üblich und erforderlich ist (z.B. bei länger andauernden Sitzungen oder solchen, bei denen aus Gründen der Arbeitseffizienz auf eine Mittagspause verzichtet wird).
- (2) Wie bei den Bewirtungskosten müssen auch diese Ausgaben den originären Aufgaben der Hochschule dienen.
- (3) Dies ist beispielsweise beifolgenden Veranstaltungen gegeben:
 - a. Informationsveranstaltungen
 - b. Akkreditierungsverfahren
 - c. Dienstbesprechungen mit Externen (z.B. Besuche von Firmen, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Sitzungen mit Beteiligung des Hochschulrates)

- d. sonstige, in der Regel länger als zwei Stunden dauernde Sitzungen (z.B. Berufungsverfahren, Vorstellungsgespräche, Probeerlesungen) oder Veranstaltungen von Gremien oder anderen offiziellen Einrichtungen der Hochschule.

7. Besonderheiten und Beispiele

(1) Interne Seminare:

Hier ist die Bewirtung insbesondere dann zulässig, wenn

- a. während der Veranstaltung keine Selbstverpflegung möglich ist oder
- b. die gemeinsamen Pausen zum Austausch der Seminarteilnehmer untereinander förderlich sind.

(2) Regelung zur Finanzierung von Absolventenfeiern

Da die offizielle Verabschiedung von Absolventen ebenfalls als Aufgabe der Hochschule betrachtet werden kann, ist es möglich, sie in entsprechendem Rahmen aus Haushaltsmitteln der Fakultät zu finanzieren.

Hierzu zählen alle Ausgaben, die für eine feierliche Verabschiedung bei einem Festakt notwendig sind. Insbesondere fallen hierunter Kosten für:

- a. Musikalische Umrahmung des Festaktes,
- b. Blumenschmuck,
- c. Dekorationsmaterial,
- d. Honorar für einen Gastredner/Festvortrag,
- e. Reisekosten für Gastvortragende,
- f. ggf. Saalmiete,
- g. Talare und Baretts (leihweise!),
- h. Schmuckumschläge für Urkunden,
- i. Fotograf,
- j. Sektempfang,
- k. Anstecknadeln mit dem Logo der Hochschule,
- l. Auszeichnung etwa der fünf besten Absolventen mit einem Buchgeschenk.

Nicht im Rahmen von Absolventenfeiern finanziert werden dürfen:

- a. Geschenke für die Absolventen und Hochschulmitglieder,
- b. Unterhaltungsmusik,
- c. Essen, Buffet, weitere Getränke,
- d. Kühlwagen etc.,
- e. Unterhaltungsprogramm,
- f. Tischdecken (da für einen Festakt nicht notwendig).

Diese Ausgaben können nur über den Eigenbeitrag der Gäste, der kostendeckend kalkuliert wurde, oder durch Mittel Dritter (Verein der Freunde/Fördervereine o.ä.) finanziert werden.

Für die Abrechnung der finanzierbaren Aktivitäten reichen Sie bitte die einschlägigen Belege zusammen mit einer Einladung zur Absolventenfeier bei der Finanzabteilung ein.

Die unter Ziffer 5 aufgeführten Anforderungen an die Abrechnung von Bewirtungskosten gelten hier entsprechend.

(3) Berufungsverfahren:

Die Bewirtung der Kandidaten / ext. Gutachter ist möglich.

(4) Ausländische Delegationen:

Für die Bewirtung ausländischer Gäste gelten großzügigere Regelungen, da hier besonders auf die Regeln der Höflichkeit zu achten ist. Dennoch können auch hier nicht die unter Umständen höheren Maßstäbe der Länder gelten, aus denen die Gäste kommen. Das Auslandsamt hat hier die entsprechende Erfahrung und kann Hinweise zur Angemessenheit von Bewirtungen geben.

Oftmals wird bei ausländischen Gästen aus Höflichkeitsgründen die Anzahl der internen Teilnehmer an einem gemeinsamen Essen größer sein als die der ausländischen. Dennoch sollten auch hier die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Anzahl der Teilnehmer auch im Hinblick auf eine mögliche Prüfung durch die Innenrevision oder den Rechnungshof gut begründbar sein.

Studierende:

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Hochschule, Studierende zu verpflegen. Somit können Bewirtungen für Studierende anlässlich einer Exkursion oder einer anderen Veranstaltung nicht aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Ausnahmen können sein:

- a. Empfang der Erstsemester durch den Dekan mit Getränken und Butterbrezeln;
- b. Imbiss mit Finanzierung aus Drittmitteln, z.B. bei Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme mit Firmenvetretern;
- c. Finanzierung aus Sponsoringmitteln, z.B. bei High-Speed oder Eco Marathon.

(5) Finanzierung von Alkohol:

Alkohol kann nur in Ausnahmefällen aus Hochschulmitteln finanziert werden:

- a. Bei Essenseinladungen mit Unternehmensvertretern zur Anbahnung von Kooperationen wird Wein oder Bier in geringem Umfang als angemessen zu sehen sein, nicht aber Aperitif und Digestif.
- b. Bei Absolventenverabschiedungen kann ein Sektempfang ausgerichtet werden.

Falls bei Veranstaltungen Teilnehmergebühren erhoben werden, in die die kompletten Kosten für das Essen inklusive Wein oder Bier einkalkuliert sind, können die Mittel entsprechend verwendet werden.

(6) Helferfeste:

Die Finanzierung von sogenannten „Helferfesten“ ist aus Hochschulmitteln nicht möglich.

8. Hinweise zu Abgrenzung, Kontierung und Versteuerung

(1) Abgrenzung der Bewirtungskosten von den Repräsentationskosten (Gesten der Höflichkeit)

Bewirtungskosten:

- Restaurantbesuche
- (externes) Catering

Repräsentationskosten (Gesten der Höflichkeit):

- Getränke, wie Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke
- Kleinigkeiten zum Verzehr wie Gebäck, Obst, Brezeln

(2) Kontierungshinweise

Bewirtungskosten werden unter dem **Sachkonto 68000000** (Bewirtungskosten) erfasst.

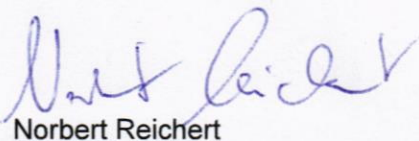
Repräsentationskosten werden unter dem **Sachkonto 68600200** (Repräsentationskosten) erfasst.

(3) Hinweis zur Versteuerung

Die an Mitarbeiter/innen der Hochschule gewährten Leistungen oder Sachbezüge der Hochschule bspw. im Rahmen einer Bewirtung dürfen 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen, da höhere Beträge als Arbeitsentgelt der Steuerpflicht unterliegen (vgl. § 8 Abs. 2, Satz 11 EStG). Davon ausgenommen sind Bewirtungen, die im Rahmen von auswärtigen Tätigkeiten durch einen Abzug bei der Verpflegungspauschale nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) abgedeckt sind, sowie Getränke und Kleinigkeiten zum Verzehr, die als Repräsentationskosten zu betrachten sind (bspw. anlässlich von Seminaren, Schulungen) (vgl. Haufe).

Bei dem in der Richtlinie angegebenen Wert handelt es sich insofern um eine steuerunschädliche Höchstgrenze.

Karlsruhe im 24. 1. 2023



Norbert Reichert

Kanzler